

## Behördliche Anzeigepflichten bei Unternehmensgründungen

### Gewerbeanzeige

Der Beginn, jede Änderung und die Beendigung jeder stehenden gewerblichen Tätigkeit ist dem für die Betriebsstätte zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen.

Für eine begrenzte Anzahl von Gewerben ist es erforderlich, vor Betriebsbeginn eine Erlaubnis der im Einzelfall zuständigen Behörde einzuholen.

### Genehmigungspflichtige Gewerbe – Übersicht

Die Aufnahme eines handwerklichen Betriebes ist erlaubnispflichtig. Der Betrieb muss in die Handwerksrolle der regional zuständigen Handwerkskammer eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle ist, dass der Betrieb von einem Handwerksmeister geführt wird. Ausnahmen von dem Erfordernis der Meisterprüfung sind nur im begrenzten Umfang zulässig.

### Erlaubnispflichtig sind weiter:

<i>Anlagevermittlung</i>	<i>Gaststätte</i>	<i>Makler</i>
<i>Arbeitnehmerüberlassung</i>	<i>Gebrauchtwarenhandel</i>	<i>Marktverkehr</i>
<i>Arbeitsvermittlung</i>	<i>Grundstücksmakler</i>	<i>Mietwagenverkehr</i>
<i>Auktionator</i>	<i>Güterkraftverkehr</i>	<i>Omnibusverkehr</i>
<i>Automatenaufstellung</i>	<i>Hausverwalter</i>	<i>Pfandleiher</i>
<i>Baubetreuung</i>	<i>Imbißbetrieb</i>	<i>Podologe</i>
<i>Bauherr</i>	<i>Immobilienmakler</i>	<i>Reisebüro</i>
<i>Beherbergungsbetrieb</i>	<i>Inkassobüro</i>	<i>Reisegewerbe</i>
<i>Bewachungsgewerbe</i>	<i>Internetauktionen</i>	<i>Spiele mit Gewinnmöglichkeit</i>
<i>Darlehensvermittlung</i>	<i>Investmentanlagenvermittlung</i>	<i>Spielgeräteaufstellung</i>
<i>Detektei/Detektiv</i>	<i>Kapitalanlagenvermittlung</i>	<i>Taxiunternehmen</i>
<i>Finanzdienstleistungen</i>	<i>Krankentransporte</i>	<i>Versteigerer</i>
<i>Finanzierungsvermittlung</i>	<i>Kreditvermittlung</i>	<i>Wertpapierdienstleistungen</i>
<i>Finanzmakler</i>	<i>Leiharbeit</i>	<i>Wohnungs- und Wohnraumvermittler</i>

**Im übrigen herrscht Gewerbefreiheit.**

Das Gewerbeamt übermittelt Daten aus der Gewerbeanzeige zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben an folgende Behörden:

Finanzamt, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Immissionsschutzbehörde, staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Eichamt, Arbeitsamt, Berufsgenossenschaften, allgemeine Ortskrankenkassen sowie Handelsregister.

### **Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer**

Alle Gewerbetreibenden sind kraft Gesetzes Mitglieder der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, wenn die Tätigkeit nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer (z.B. Handwerkskammer) fällt. Doppelte Mitgliedschaften bei zwei Kammern sind möglich, z.B. bei gemischten Betrieben (Handwerk/Industrie, Handel/Handwerk). Die Gewerbeämter informieren die Kammern durch Übersendung einer Durchschrift der Gewerbeanmeldung.

### **Finanzamt**

Die Gewerbeanmeldung gilt auch als steuerliche Anzeige. Die Finanzämter werden von den Gewerbeämtern informiert. Unabhängig davon sollte dem zuständigen Finanzamt zusätzlich die Betriebsaufnahme mitgeteilt werden. Das Finanzamt übersendet dem Gewerbetreibenden einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Es informiert auch über das Umsatzsteuerverfahren.

Das Unternehmen ist verpflichtet, von den Löhnen und Gehältern, das es seinen Arbeitnehmern zahlt, Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen. Auch wenn Schuldner der Lohnsteuer der Arbeitnehmer ist, ist der Arbeitgeber/Unternehmer für die ordnungsgemäße Lohnsteuerabführung verantwortlich. Er haftet für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat. Informieren Sie sich weiter bei Ihrem Steuerberater.

### **Arbeitsamt**

Die Gewerbeämter informieren die zuständigen Arbeitsämter durch Übersendung einer Durchschrift der Gewerbeanzeige. Der Unternehmer bzw. Arbeitgeber benötigt eine sog. Betriebsnummer, sobald er eine Person - unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes - als Arbeitnehmer einstellt. Dies gilt also auch für Geringverdiener. Die Betriebsnummer kann in der Regel telefonisch beim Arbeitsamt erfragt werden. Es wird unabhängig von der Beschäftigtenzahl nur eine Betriebsnummer je Unternehmen erteilt. Sie dient im übrigen nur der Arbeits- und Berufsforschung und ist der Krankenkasse für die Sozialversicherung mitzuteilen.

Für den Fall, dass Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, die nicht Staatsbürger der EU sind, ist eine Arbeitserlaubnis des Arbeitsamtes erforderlich.

## **Sozialversicherungsträger**

Die Gewerbeämter informieren die allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) über die Eröffnung der Betriebsstätte durch Übersendung einer Kopie der Gewerbeanzeige. Das Unternehmen muss sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter (Arbeitnehmer) bei der Ortskrankenkasse, einer Ersatzkasse oder anderen Krankenkassen anmelden. Jeder Neuzugang eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers (Meldepflicht der Arbeitgeber) ist der jeweils gewählten Krankenkasse innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Der Arbeitnehmer hat die Mitgliedsbescheinigung der von ihm gewählten Krankenkasse dem Arbeitgeber vorzulegen. Zu den Arbeitnehmern gehören auch alle geringfügig entlohnten oder beschäftigten Personen.

## **Berufsgenossenschaften**

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der sozialen Unfallversicherung. Jedes Unternehmen ist kraft Gesetzes Mitglied der für seinen Gewerbebezweig errichteten Berufsgenossenschaft. Die Eröffnung oder Übernahme eines Unternehmens ist unverzüglich der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Allerdings übersendet auch das Gewerbeamt eine Durchschrift der Gewerbeanmeldung an die Berufsgenossenschaften. Über die Gründung eines gewerblichen Unternehmens sollte die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft bzw. der Landesverband innerhalb einer Woche informiert werden.